

Unsere Themen

- **Eine „Zweitmeinung“ kann sich lohnen**
Fester Anspruch für Gebärmutter- und Mandel-OP
- **Beitragserstattung für das Jahr 2018**
Gut betuchte Rentner mit Zusatzeinkünften profitieren
- **Die Arbeit muss warten**
Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf „Kinderpflegekrankengeld“ / Alleinerziehende bis zu 50 Tage im Jahr
- **Kindergeld für Großeltern?**
So kommen 372 Euro pro Jahr mehr in die Familienkasse / Das Gesetz regelt mehrere Grenzfälle – aber nicht alle
- **Schon seit 2017 Gesetz – doch kaum bekannt**
Auch „Regel“-Altersrentner können „aufstocken“
- **Urteile auf den Punkt gebracht**
- **Die interaktive Seite**

Eine „Zweitmeinung“ kann sich lohnen:

Fester Anspruch für Gebärmutter- und Mandel-OP

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Vor einer Operation schwingt im Regelfall immer auch eine Portion Unsicherheit und Angst mit. Und sei der Eingriff im Vorfeld auch als noch so risikofrei eingestuft. Patienten werden zudem immer aufgeklärter und auch kritischer ge-

genüber dem, was die medizinischen Abteilungen mit ihnen vorhaben. Deswegen befragen viele Betroffene einen weiteren Spezialisten, um sich eine sogenannte Zweitmeinung einzuholen.

Jeder gesetzlich Krankenversicherte darf einen weiteren Arzt aufsuchen, um sich eine zweite Meinung einzuholen. Gesetzliches Recht auf eine ärztliche Zweitmeinung besteht für Patienten bei „planbaren, mengenanfälligen Eingriffen“, bedeutet: Die Operation muss nicht heute oder morgen sein. Im Dezember 2018 wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (in dem Ärzte, Krankenhäuser und Krankenkassen ihre Meinungen vertreten) beschlossen, einen solchen rechtlichen Zweitmeinungsanspruch ganz konkret für Eingriffe an den Mandeln und bei Gebärmutterentfernungen festzulegen. Der Grund dafür ist, dass bei Mandeln und Gebärmutter der Verdacht besteht, dass zu oft operiert wird.

Freie Arztwahl

Nun dürfen gesetzlich Krankenversicherte ohnehin den Arzt frei wählen, so dass es eigentlich unproblematisch ist, auch bei anderen Behandlungen einen weiteren Mediziner zu Rate zu ziehen. Auch der Zweitbehandler kann seine Beratungsleistung mit der gesetzlichen Krankenkasse abrechnen. Es macht allerdings Sinn – auch um Kosten und Aufwand zu sparen – den behandelnden Arzt darüber zu informieren, dass eine zweite Meinung eingeholt werden soll und ihn deswegen zu bitten, Berichte, Laborwerte oder Röntgenbilder auszuhändigen.

Zudem haben Patienten ein Recht auf Einsicht in die vollständige Patientenakte. Sie

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

können auch elektronische Abschriften von der Akte verlangen. Dadurch werden überflüssige und gesundheitlich belastende Doppeluntersuchungen vermieden. Der Arzt muss Kopien aushändigen – darf sich die aber bezahlen lassen. Gerichte „genehmigen“ im Regelfall 50 Cent für 50 Blatt. Geht es darüber hinaus, wird es günstiger. Das Saarländische Oberlandesgericht zum Beispiel hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem mehr als 900 Seiten Akte ausgedruckt werden sollten. Es billigte ab dem 51. Blatt nur noch 15 Cent pro Seite zu. (AZ: 1 U 57/16)

Steht eine Mandel- oder Gebärmutter-Operation bevor, so besteht das Recht auf eine Zweitmeinung nach der neuen Richtlinie. Das bedeutet, dass der Arzt den Patienten mindestens zehn Tage vor dem geplanten Eingriff über diesen aufklären muss. Auch muss der Patient darüber informiert werden, dass er seine Behandlungsunterlagen einsehen kann und seine Krankenkasse in diesen Fällen auch die Kosten für die Kopien übernimmt. Außerdem muss der Arzt auf Listen mit zugelassenen Zweitgutachtern hinweisen, die für die Begutachtung der noch festzulegenden Eingriffe ausreichend qualifiziert sind.

Extras der Krankenkassen

Es gibt Krankenkassen, die ihren Versicherten auch bei anstehenden Operationen eine „offizielle“ ärztliche Zweitmeinung bezahlen, die nicht vom Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses erfasst sind. Das kann bei der eigenen Kasse erfragt werden. Von Kasse zu Kasse unterschiedlich ist der Ablauf des Zweitmeinungsverfahrens. Teilweise wickeln die Krankenkasse das online ab, worüber die Unterlagen hochgeladen werden können und auch beraten

wird. Der andere Teil vermittelt einen Termin bei kooperierenden Spezialisten.

Zweitmeinungsverfahren sollen konkrete Qualitätsvorgaben einhalten: sowohl was die Güte der Einschätzung selbst angeht als auch die Qualifikation des Arztes, der sie abgibt. Diese Anforderungen gelten allerdings nur für die noch nicht konkret benannten Operationen, die „zweitmeinungsfähig“ sind. Ansonsten gibt es keine konkreten Vorgaben. Neben den Krankenkassen gibt es auch private Gutachterbüros, die sich auf Zweitmeinungen spezialisiert haben. Diese Expertisen muss der Patient aber selbst bezahlen.



Beitragserrstattung für das Jahr 2018

Gut betuchte Rentner mit Zusatzeinkünften profitieren

Rentner, die noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden regelmäßig mit höheren Beiträgen zur (Kranken-)Kasse gebeten als „Nur“-Arbeitnehmer. Das trifft auf alle Rentenbezieher zu, deren Arbeitsverdienst plus gesetzliche Rente und/oder plus Pension oder Betriebsrente im Jahr 2018 4.425 Euro im Monat überstiegen haben und denen von ihrer Rente (Pension, Betriebsrente) Krankenversicherungsbeiträge einbehalten worden sind. Ihnen steht für 2018 eine Erstattung der Beiträge zu, die sie über die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 4.425 Euro hinaus an ihre Krankenkasse gezahlt haben.

Wichtig: Da die Krankenkassen solche Überzahlungen nicht von sich aus feststel-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

len können, gibt's Geld nur auf Antrag zurück, der formlos gestellt werden kann. Gut verdienende Rentner (Pensionäre, Betriebsrentenbezieher) sollten jetzt nachrechnen und gegebenenfalls handeln. Erstattet wird der überzahlte Betrag, der von der Rente (Pension, Betriebsrente) einbehalten wurde.

Beispiel: Gesetzliche Rente im Jahr 2018: 1.600,00 Euro; Betriebsrente: 750,00 Euro; Arbeitsverdienst: 2.300,00 Euro. Das Gesamteinkommen dieses Rentners von 4.650,00 Euro monatlich ist mit Beiträgen zur Krankenversicherung belegt worden: der Verdienst sowie die gesetzliche Rente mit 7,3 Prozent, die Betriebsrente mit 14,6 Prozent (jeweils plus Zusatzbeitrag: hier in Höhe von 0,9 %). Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge (4.425 €) wurde durch die Einkünfte des Rentners um 225 Euro pro Monat überschritten. Eine Erstattung aus den gezahlten Beiträgen für die Betriebsrente entfällt, weil diese zusammen mit dem Arbeitsverdienst die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Erstattet werden allerdings die aus der Rente überzahlten Eigenbeiträge. Somit sind für 2018 aus 12 x 225 Euro die 8,2 Prozent der von der Rente abgezogenen Beiträge zu erstatten = 221,40 Euro.

Lohnen kann sich ein Antrag auf Rückzahlung von Beiträgen bei der Krankenkasse auch, wenn zwar die laufenden Einkünfte, also Gehalt plus Rente plus Betriebsrente, nicht höher waren als die Beitragsbemessungsgrenze. Das konnte sich aber ändern, wenn der Rentner im Arbeitsverhältnis Weihnachtsgeld oder andere Einmalzahlungen erhalten hatte, wodurch der Grenzbetrag von 4.425 Euro in den betreffenden Monaten überschritten wurde. Auch dann gibt es die dadurch überzahlten Beiträge aus der Rente zurück.

Rentner, die einer gesetzlichen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied angehören, haben die aufgezeigten Erstattungsmöglichkeiten nicht. Ihnen wird von der Rente kein Beitrag abgezogen, der wieder erstattet werden könnte. Gleiches gilt, wenn zusätzlich eine Pension oder Betriebsrente bezogen wird. Stattdessen erhalten diese Rentner von ihrem Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss zu ihrer Rente, den sie an ihre Krankenversicherung weiterleiten müssen, auch wenn von ihnen bereits – zum Beispiel vom Arbeitsverdienst – der Höchstbeitrag zu zahlen war.



Die Arbeit muss warten

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf „Kinderpflegekrankengeld“ / Alleinerziehende bis zu 50 Tage im Jahr

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Ein sechsjähriges Mädchen ist krank geworden und kann nicht in die Schule gehen. Ihre Eltern sind beide berufstätig, und die Mutter bleibt bei ihrem Kind. Dürfte die Mama sich wegen dieser Situation „krank melden“ und Gehaltsfortzahlung beanspruchen?

Mit dieser Begründung nicht, da ja nicht sie krank ist, sondern ihre Tochter. Als gesetzlich Krankenversicherte stehen ihr aber „freie Tage“ für die Betreuung ihres Kindes zu, und zwar bis zu zehn Tage pro Jahr (bei beiderseits erwerbstätigen Eltern bis zu 20 Tage) pro Kind. Für zwei Kinder wären es bis zu 20 (40) Tage, ab drei Kindern bis zu 25 (50) Tage. Das betreute Kind darf nicht älter als 12 Jahre sein; für

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

behinderte Kinder gilt diese Altersgrenze nicht.

Und damit Alleinerziehende nicht im Nachteil sind, bestimmt das Gesetz, dass sie wie ein Ehepaar behandelt werden. Im Klartext: Eine alleinstehende Mutter mit zwei Kindern kann bis zu 40 Arbeitstage im Jahr bezahlt zu Hause bleiben; hat sie drei Kinder, dann sind es 50 Tage – fast zwei Monate. In allen Fälle unterstellt, dass die erkrankten Kleinen aufgrund eines ärztlichen Attestes so lange die elterliche Fürsorge benötigen - und sonst niemand im Haushalt ist, der dies übernehmen könnte, etwa die Großmutter.

Was bezahlt die Krankenkasse? - Die gesetzliche Krankenkassen zahlen 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes. Sind in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen geleistet worden, so beträgt das Kinderpflegekrankengeld 100 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts – in jedem Fall höchstens 105,88 Euro pro Tag.

Sollte im Arbeits- oder Tarifvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen sein, dass in Fällen der Betreuung von kranken Kindern der Arbeitgeber den Arbeitsverdienst **nicht** fortzuzahlen hat, so ist die Firma leistungspflichtig. Sie muss jedoch nicht voll einspringen. Das Bundesarbeitsgericht hat einen Tarifvertrag abgesegnet, nach dem die Zahlung auf maximal fünf Tage pro Jahr begrenzt worden war - unabhängig von der Anzahl der Kinder der/des Beschäftigten.

Was zahlt der Arbeitgeber? - Die Arbeitgeberzahlung würde zu 100 Prozent zustehen, folglich so, wie wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig krank wäre. Und die Begrenzung auf zwölf Jahre ist für Arbeitgeber ebenfalls nicht vorgesehen. Muss aber der Arbeitgeber den Verdienst weiter-

zahlen, dann ist die Krankenkasse insoweit aus dem Schneider. Ist der Chef nicht verpflichtet, Geld für solche Arbeitsausfälle zu zahlen, dann hat er aber die Mutter/den Vater unbezahlt freizustellen.

Noch etwas: Sind Mutter und Vater bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen versichert, so steht ihnen unabhängig davon das Kinderpflegekrankengeld zu, bei welcher Kasse das Kind „mitversichert“ ist. Und auch das ist wichtig: Hat ein Elternteil seinen Höchstanspruch in einem Jahr – zum Beispiel 10 Tage bei einem Kind - ausgeschöpft, so kann er von seinem Ehepartner noch vorhandene Betreuungstage „übernehmen“. Allerdings muss sein Arbeitgeber mit dieser Tauschaktion einverstanden sein...



Kindergeld für Großeltern?

So kommen 372 Euro pro Jahr mehr in die Familienkasse / Das Gesetz regelt mehrere Grenzfälle – aber nicht alle

Man mag es ja zunächst nicht glauben, dass Großeltern möglicherweise auch einen Anspruch auf Kindergeld für ihre Enkel haben könnten. Also nicht nur für die eigenen, sondern für die Ableger der eigenen Kinder. Ein Oma- oder Opa-Kindergeld sozusagen. Bevor aber die Hoffnungen zu vieler (Groß-)Eltern emporschießen: Das können jeweils nur Sonderfälle sein.

Einen solchen Sonderfall hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu entscheiden. Dabei ging es um eine Mutter mit Kind, die zusammen mit ihren zwei Geschwistern bei ihren Eltern/Großeltern in einem Haushalt lebte. Der (Groß-)Vater

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

bezog noch für seine drei erwachsenen Kinder, die in der Ausbildung waren oder studierten, Kindergeld. Außerdem für seine Enkelin, obwohl die mit ihrer Mutter inzwischen offiziell ausgezogen war. Wenn auch nicht ganz. Denn das Kind, also die Enkeltochter, wurde nach wie vor überwiegend im Haushalt der Großeltern betreut und versorgt.

Der Großpapa bezog mit Einverständnis seiner Tochter das Kindergeld für seinen Enkel, was die Kindergeld-Familienkasse zunächst auch akzeptierte. Bis der Sachbearbeitung dort bewusst wurde, dass die Enkeltochter nicht mehr „Dauernd zum Haushalt des Großvaters“ (und natürlich auch der Großmutter) gehörte. Also: Einstellung der Zahlungen. Das Finanzgericht stellte aber den alten Zustand wieder her. Das Enkelkind war „mit deutlichem Übergewicht weiterhin in den Haushalt des Großvaters aufgenommen“ und habe dort seinen Lebensmittelpunkt. Mit Opa und Oma sei eine elternähnliche Beziehung entstanden, die mit dem Auszug der Kindesmutter nicht beendet habe.

Die Enkelin habe in der Wohnung der Großeltern häufig übernachtet und sogar ein eigenes Zimmer gehabt: die „Haushaltsaufnahme“ also fortbestanden. Die Großmama habe ihre Teilzeitstelle weiter eingeschränkt, der Großpapa habe ohnehin einen Heim-Arbeitsplatz. Die Mutter des Kindes habe auf ihren Kindergeldanspruch verzichtet – was aber gar nicht nötig gewesen sei. Entscheidend komme es darauf an, in welchem Haushalt es überwiegend versorgt und betreut werde.

Es fragt sich: Warum haben der Großvater und seine Tochter als Mutter des Enkels so ehrgeizig am gleichen Strang gezogen? Ganz einfach: Im entschiedenen Fall war

das Kind als so genanntes „Zählkind“ an vierter Stelle der Kindergeldberechtigten in der Familie. (Der Großpapa bezog ja für drei eigene Kinder bereits Kindergeld.) Das ergab für die Enkelin ein um 372 Euro pro Jahr höheres Kindergeld, als wäre „nur“ die Mutter anspruchsberechtigt gewesen: nämlich 225 Euro statt 194 Euro pro Monat – mal 12 ergibt das 372 Euro... Ein Schelm, der Böses dabei denkt... (AZ des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz: 4 K 2296/15)

Wie ist ansonsten die Kindergeldberechtigung in Grenzfällen gesetzlich geregelt? Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz führt dazu aus:

- Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern, müssen sie sich einigen und bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Können sie sich nicht verständigen, bestimmt das Familiengericht den Berechtigten. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind in den gemeinsamen Haushalt seiner Großeltern aufgenommen ist. Dann müssen sich entweder die Großeltern einigen oder es entscheidet das Familiengericht.
- Bei getrennt lebenden Eltern steht der Anspruch auf Kindergeld nur demjenigen Elternteil zu, der das Kind in seinen Haushalt aufnimmt und es überwiegend betreut und versorgt.
- Gibt es einen gemeinsamen Haushalt von Eltern/Elternteil und Großeltern, ist kaum oder nur mit unzumutbarem Aufwand feststellbar, wer für das in diesem gemeinsamen Haushalt lebende Kind beziehungsweise Enkelkind den größeren Betreuungs- und Versor-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gungsbeitrag materieller und/oder immaterieller Art leistet. Der Gesetzgeber hat daher für diesen (speziellen) Fall die Regelung getroffen, dass der Kindergeldanspruch vorrangig den Eltern oder dem Elternteil (vor den Großeltern) zusteht. Auf diesen Kindergeldanspruch kann aber zu Gunsten eines Großelternanteils verzichtet werden. Diese Situation lag im entschiedenen Fall vor.



Schon seit 2017 Gesetz – doch kaum bekannt:

Auch „Regel“-Altersrentner können „aufstocken“

Bereits mit dem Flexi-Rentengesetz zur Jahresmitte 2017 in Kraft getreten – doch bisher laut Aussage der Deutschen Rentenversicherung Bund nur von wenigen genutzt: Bezieher einer „Regel“-Altersrente, die noch arbeiten, können durch die Zahlung von Beiträgen von ihrem Hinzuverdienst zur gesetzlichen Rentenversicherung ihre Rente noch erhöhen.

Eine vorherige Reduzierung ihrer Altersbezüge auf eine „Teilrente“ (wie zum Beispiel bei Altersrentnern, die noch einen Angehörigen pflegen und dadurch ihre Rente steigern) sei nicht erforderlich. Die abschlagfreie „Regel“-Altersrente steht bei Neurentnern in diesem Jahr zu, wenn sie 65 Jahre und acht Monate alt geworden sind. Nehmen Sie eine an sich rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf, so mindert das ihre Rente nicht. Der Arbeitgeber muss aber – wie wenn es sich um einen jüngeren Arbeitnehmer ohne Rentenbezug handeln

würde – seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung leisten. Eine Rentenerhöhung ergibt sich daraus aber nicht.

Das ändert sich, wenn der betreffende Rentner nun auch selbst Beiträge von seiner Rente bezahlt: Das sind 9,3 Prozent seines Arbeitsverdienstes – 93 Euro pro 1.000 Euro Lohn oder Gehalt im Monat. Der Arbeitgeber leistet einen gleichhohen Beitragsanteil. Der Rentenversicherer rechnet dann jeweils zum 1. Juli des folgenden Jahres aus, in welchem Umfang sich die Altersrente erhöht hat.

Beispiel: Ein Regel-Altersrentner hat im Jahr 2018 neben seiner Rente einen Minijob mit einem monatlichen Verdienst von 450 Euro ausgeübt. Hierauf hat er neben seinem Arbeitgeber auch selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 195 Euro gezahlt, die seinem Rentenkonto gutgeschrieben wurden. Ab Juli 2019 erhöht sich seine Rente nach aktuellen Werten um knapp 5 Euro. Das ist ein Minijob-Ergebnis.

Ein anderer Regelaltersrentner hat ebenfalls das komplette Jahr 2018 hindurch mit einem monatlichen Arbeitsverdienst von 1.578 Euro (dem halben Durchschnittsverdienst) gearbeitet. Darauf hat er neben seinem Arbeitgeber auch selbst Beiträge auf sein Rentenkonto eingezahlt (überwiesen von seinem Arbeitgeber), und zwar in Höhe von 1.761 Euro. Ab Juli 2019 erhöht sich seine Rente nach aktuellen Werten um knapp 17 Euro monatlich lebenslang plus Rentenerhöhungen.

Um Irritationen vorzubeugen: Generell gilt, dass Altersrentner nicht verpflichtet sind, Rentenbeiträge aufzubringen, wenn sie noch einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Tun das an sich anspruchsberechtigte ältere Frauen oder

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Männer, ohne ihre Altersrente abzurufen, dann erhöhen sie dadurch natürlich ebenfalls auch ihre künftige Rente. Doch der Gesetzgeber setzt in solchen Fällen noch „einen drauf“: Neben dem durch die Beitragszahlungen erreichten Rentenzuwachs legt der Rentenversicherer eine – derzeit kaum vorstellbare – „Verzinsung“ der Einzahlungen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr hinzu, 0,5 Prozent der Einzahlungen pro Monat



Urteile auf den Punkt gebracht

Steuerrecht/Arbeitsrecht: Auch ausländische Unternehmen müssen den Mindestlohn zahlen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass auch ausländischen Arbeitnehmern der in Deutschland geltende gesetzliche Mindestlohn zusteht, wenn sie in der Bundesrepublik arbeiten, jedoch im Ausland angestellt sind. In dem konkreten Fall ging es um eine polnische Spedition, die sich weigerte, den deutschen Mindestlohn zu zahlen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilte aber, dass der polnische Arbeitgeber für die Zeit dazu verpflichtet sei, in der seine Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten. Das gelte auch dann, wenn die Tätigkeit nur kurze Zeit dauere, wie es bei Fernfahrern aus dem Ausland der Fall sei. (FG Berlin-Brandenburg, 1 K 1161/17 u. a.)

Familienrecht: "Rosenkrieg" um ein Auto geht zu Gunsten des Käufers aus

Wenn der "Rosenkrieg" nach einer Ehescheidung auch längere Zeit in Anspruch

nimmt, kann es sich für eine Partei lohnen. Übersetzt: Wurde während der Ehe ein Pkw hauptsächlich von der Ehefrau genutzt, weil der Mann über ein Dienstfahrzeug verfügte, so kann sich dieser Zustand nach dem Auseinandergehen ändern. Benötigt der Mann - nun ohne Dienst-Pkw - wie seine Frau den Motor-Untersatz, weil sein Dienst-Pkw nicht mehr vorhanden ist, so kann er die Herausgabe des häuslichen Fahrzeuges verlangen, wenn er es ursprünglich allein bezahlt hat. (Da sich hier die Frau über längere Zeit geweigert hatte, das Auto herzugeben, musste sie schließlich nicht nur nachgeben, sondern auch eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 7.000 € berappen.) (OLG Koblenz, 13 UF 158/16)

Mietrecht: Rauschgift-Handel und Waffen können schnell zur Kündigung führen

"Liegen Indizien vor, die den Rückschluss auf ein Handeltreiben mit Rauschgift aus der Mietwohnung heraus zulassen, so ist dies von der Nutzung der Wohnung nicht mehr gedeckt und stellt eine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar. Herangezogen werden können im Regelfall „das Auffinden von Rauschgift in einer den Eigenbedarf übersteigenden Menge“. Auch Waffen und größere Geldbeträge sind geeignet, den Verdacht zu begründen. Damit hat das Amtsgericht Frankfurt am Main die Kündigung einer Wohnung bestätigt, weil sich der "Verdacht des Handeltreibens mit Rauschgift" erhärtet hatte. In solchen Fällen haften der Mieter sogar für das Verhalten von Mitbewohnern in seinen vier Wänden. (AmG Frankfurt am Main, 33 C 2815/18 - 51 u.a.)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)